

IHR STARKER TREUHAND-PARTNER

MEHR FREIRAUM FÜR IHR TAGESGESCHÄFT

SORGENLOS DURCH DEN ALLTAG!

- A&W TREUHAND GMBH
- DIE RICHTIGE RECHTSFORM
- «MILCHBÜECHLI-RECHNUNG» ODER BUCHHALTUNG
- FINANZCHECK STATT SCHLEUDERKURS
- MEHRWERTSTEUER, ABER RICHTIG!
- SOZIALVERSICHERUNGEN ALS STOLPERSTEIN
- FACHLITERATUR

A&W TREUHAND GMBH

IHR STARKER TREUHAND-PARTNER



DAS SIND WIR

Als Garagist benötigen Sie fachkompetente Beratung von Profis, die das Garagengewerbe und die Automobilbranche verstehen. Aus dieser Überzeugung heraus haben die A&W Verlag AG und Christian Feller die A&W Treuhand GmbH gegründet.

Die A&W Verlag AG gehört heute mit ihren Magazinen AUTO&Wirtschaft, AUTO&Technik und AUTO&Carrosserie zu den führenden Fachverlagen in der Automobilbranche. Monat für Monat bietet sie ihren Lesern viel Know-how – von Profis für Profis. Das Team der A&W Treuhand GmbH setzt sich aus Treuhandexperten, Steuerexperten und Wirtschaftsprüfern zusammen und hat sich auf das Automobilgewerbe spezialisiert.

DAS KÖNNEN WIR

Wir entlasten Sie für Ihr Tagesgeschäft.

Kompetent, unabhängig und innovativ begleiten Sie unsere Treuhänderinnen und Treuhänder in unternehmerischen und privaten Fragen. Die umfassende Beratung und Unterstützung unserer Generalisten trägt dazu bei, dass Sie sich voll und ganz auf Ihr Kerngeschäft und Ihre eigenen Stärken konzentrieren können.

BUCHHALTUNG/ABSCHLUSS



- Finanzcheck
- Führen von Finanzbuchhaltungen
- Führen von Debitoren-, Kreditoren- und Lohnbuchhaltungen
- Rechnungserstellung und Mahnwesen
- Erstellen des Jahresabschlusses
- Abschlussberatung und Gestaltung

STEUERBERATUNG



- Steuererklärungen für natürliche und juristische Personen
- Steuererklärungen für Grundstücksgewinn, Nachlass, Erbschaft
- Mehrwertsteuer-Abrechnungen
- Steuervertretung, Einsprachen, Rekurse
- Steuerplanung, Steueroptimierung

OUTSOURCING/BERATUNG



- Buchhaltung bei Ihnen vor Ort
- Management Ihres Betriebes vor Ort
- Führen von Sekretariaten
- Nachfolgeregelung und Nachfolgeplanung
- Vertragsmanagement
- Marktauftritt (Prospekte, Internetgestaltung, CI)

DIE RICHTIGE RECHTSFORM

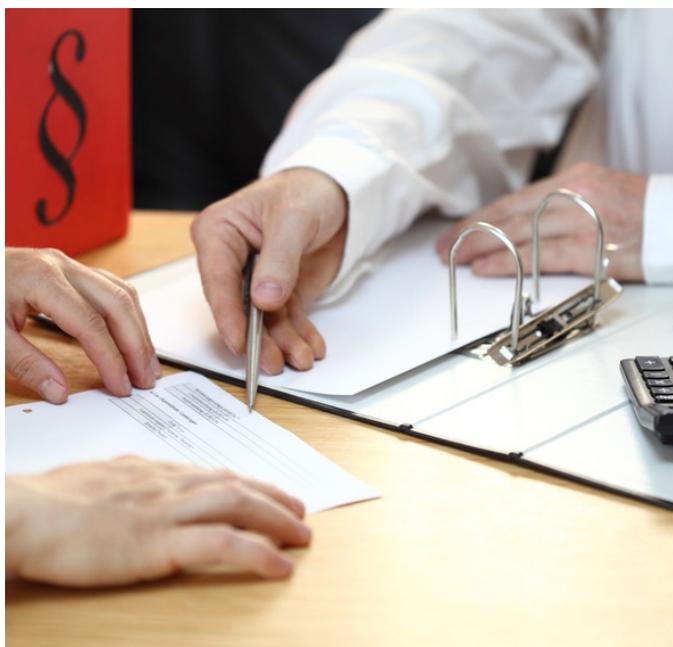
EIN WICHTIGER GRUNDLAGENENTSCHEID

Welche Rechtsform soll für den eigenen Garagenbetrieb gewählt werden?

Einzelunternehmung, GmbH, AG oder Kollektivgesellschaft?

Die einzig wahre Rechtsform gibt es nicht und somit lässt sich die Frage nicht grundsätzlich beantworten. Denn: Jede Rechtsform bringt Vor- und Nachteile mit sich. Jeder Unternehmer muss für sich und seinen Betrieb den richtigen Entscheid fällen.

Die Wahl der Rechtsform aufgrund der konkreten Prüfung der individuellen Situation und mittels Kriterien lohnt sich auf jeden Fall: finanziell und organisatorisch!



Nachfolgend werden auszugsweise Kriterien aufgezeigt, welche bei der Wahl der Rechtsform gewürdigt werden müssen:

Kriterium	Einzelunternehmung	AG oder GmbH	Kollektivgesellschaft
Haftung	Unbeschränkte Haftung, d.h. für Geschäftsschulden haftet das Geschäfts- und das Privatvermögen	Beschränkte Haftung, d.h. für Geschäftsschulden haftet grundsätzlich nur das Geschäftsvermögen	Unbeschränkte und solidarische Haftung, d.h. für Geschäftsschulden haften das Geschäfts- und die Privatvermögen der Gesellschafter
Steuern	Einmalige Besteuerung; der Gewinn wird als Einkommen des Inhabers bewertet und unterliegt der Einkommenssteuer	Doppelbelastung; der Gewinn wird in der Kapitalgesellschaft und die aus dem Gewinn ausgeschüttete Dividende beim Aktionär besteuert	Einmalige Besteuerung; der Gewinn wird als Einkommen der Inhaber bewertet und unterliegt der Einkommenssteuer
Sozialversicherung (AHV, IV, ALV, EO und BVG)	Auf dem Gewinn sind die AHV-Abgaben zu entrichten; die BVG-Unterstellung (Pensionskasse) ist freiwillig	Der Inhaber ist im normalen Umfang Lohnbezüger; deshalb wird ein AHV- und ein BVG-Abzug fällig Auf Dividendenbezügen entfallen die Sozialabzüge	Auf dem Gewinn sind die AHV-Abgaben zu entrichten; die BVG-Unterstellung (Pensionskasse) ist freiwillig
Entscheidungsfreiheit	Grösstmögliche Entscheidungsfreiheit	Als Alleineigentümer grösstmögliche Freiheit; andernfalls werden Entscheidungen von den Gesellschaftern gemeinsam gefällt	Entscheidungen werden von den Gesellschaftern gemeinsam gefällt

Daneben sind diverse weitere Kriterien bei der Wahl der Rechtsform zu beachten: Nachfolgeregelung, Kapitalbedarf, Finanzierung usw. Wir empfehlen Ihnen, die gewählte Rechtsform periodisch zu hinterfragen und die Umwandlung in eine neue Rechtsform zu prüfen. Zögern Sie hierbei nicht, Fachleute beizuziehen, bringt doch die richtige Wahl für Sie einen verbesserten Nutzen.

«MILCHBÜECHLI-RECHNUNG» ODER BUCHHALTUNG?

NEUES RECHNUNGSLEGUNGSRECHT

Per 1. Januar 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht in Kraft getreten, wobei für die Umsetzung eine Übergangsfrist von zwei Jahren gilt. Welche Änderungen ergeben sich für die Unternehmen?

Einzelunternehmen und Personengesellschaften mit weniger als CHF 500'000 Umsatz pro Geschäftsjahr müssen nur über die Einnahmen und Ausgaben sowie über die Vermögenslage Buch führen. Folgt man dem Gesetzestext, können Klein-Unternehmen also eine sogenannte «Milchbüchli-Rechnung» führen, und es entfällt die Verpflichtung zur doppelten Buchführung. Nur: Sind diese Unternehmen mehrwertsteuerpflichtig, verpufft die angestrebte administrative Entlastung, und es muss trotzdem eine doppelte Buchhaltung geführt werden.

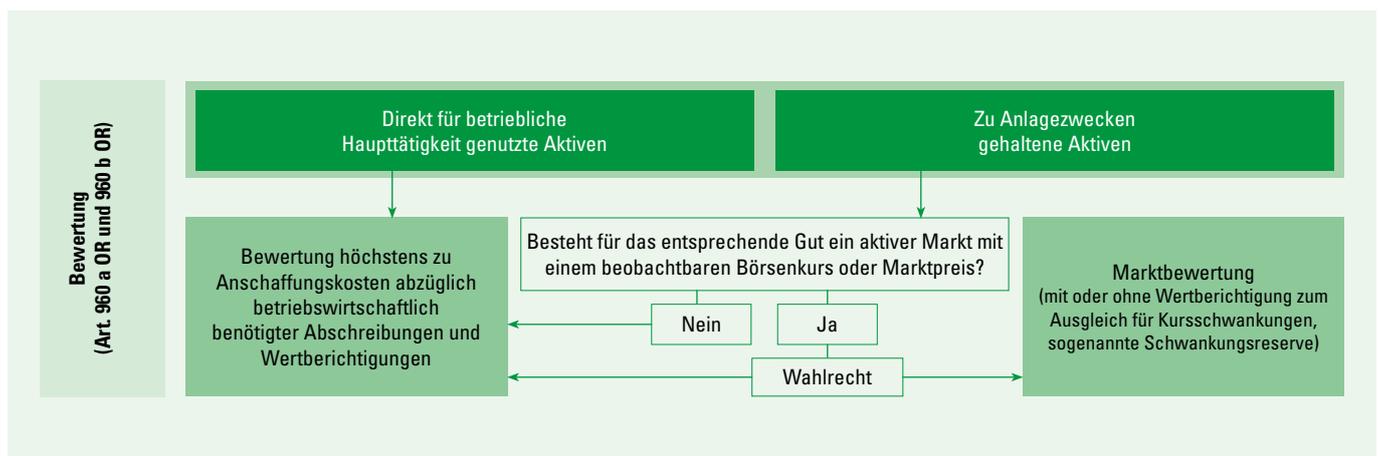
Das neue Recht enthält nebst den Bestimmungen rund um die Buchführung vor allem inhaltliche Fragen, wie z.B. Aktivierbarkeit und Bewertung. Vor allem die Bewertung der Aktiven, d.h. des Vermögens wird engagiert diskutiert.

So sind Aktiven zwar wie bisher zu Anschaffungs- oder Herstellkosten zu bewerten und, wo nötig, planmässig abzuschreiben, doch in der Folgebewertung dürfen Aktiven mit Börsenkurs oder einem anderen beobachtbaren Marktpreis in einem aktiven Markt zum Kurs oder Marktpreis am Bilanzstichtag bewertet werden.

Was bedeutet dies nun für Neu- und Occasionsfahrzeuge? Zu welchem Wert sind diese in der Bilanz der Garagisten einzusetzen?

Unbestritten haben Fahrzeuge einen Marktwert, welcher sich leicht feststellen lässt. Würden die sich in der Garage befindenden Neuwagen zum Marktwert in die Bilanz eingesetzt, würde die Marge auf den Fahrzeugen bereits in das operative Ergebnis des abgelaufenen Geschäftsjahres einfließen. Ein höherer Unternehmensgewinn wäre die Folge. Allerdings ist dieser Gewinn auf den vorrätigen Neuwagen noch nicht realisiert worden. Darum empfiehlt sich eine Jahresend-Bewertung der Neu- und Occasionsfahrzeuge zu Anschaffungskosten (Einstandswerten). Die Marge wird dann in dem Jahr realisiert, in welchem das Fahrzeug an die Kunden verkauft wird.

Daher lautet unsere Handlungsempfehlung unter Berücksichtigung der abgebildeten gesetzlichen Möglichkeiten: Neuwagen und Occasionsfahrzeuge werden zu den Anschaffungskosten in der Bilanz aufgeführt.



Lassen die neuen Gesetzesartikel auch weiterhin Freiheiten in der Bewertung zu, so sind im Gegenzug die formellen Anforderungen definiert worden. Das schweizerische Obligationenrecht stellt nun im Einzelnen dar, welche Positionen und in welcher Reihenfolge diese in der Bilanz und Erfolgs-

rechnung aufzuführen sind. Obige Ausführungen zeigen, dass der Handlungsbedarf rund um die Rechnungslegung nicht weniger geworden ist. Wir prüfen für Sie gerne in der Übergangsfrist bis 2015, ob und welche Massnahmen zu ergreifen sind.

FINANZCHECK STATT SCHLEUDERKURS

SO KOMMEN SIE NICHT INS SCHLEUDERN

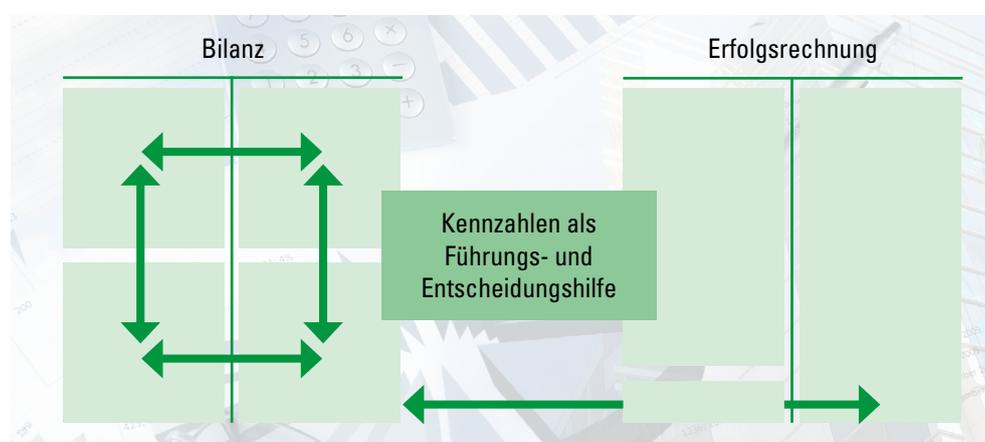
Als Geschäftsführer oder Inhaber einer Garage tragen Sie die Verantwortung für die Unternehmung. Es müssen Entscheidungen gefällt werden, die sich auf das Personal, die Organisation und die Finanzen beziehen. Hierbei stellen die Zahlen von Bilanz und Erfolgsrechnung ein wichtiges Führungsinstrument dar. Doch wie aussagekräftig sind die Zahlen, und wie sind sie zu interpretieren? Um diese Fragen beantworten zu können, muss die Jahresrechnung analysiert

werden, und es gilt: Je besser die Analyse der Zahlen, desto wertvoller sind sie als Entscheidungshilfe!

Wer seine Jahresrechnung nicht analysiert, kennt seine Garage aus finanzieller Optik nicht und riskiert den Fortbestand seines Unternehmens!



Stellt sich beispielsweise die Frage nach der Zahlungsfähigkeit des Unternehmens, so werden aus den Daten der Bilanz Liquiditätskennzahlen gebildet. Die Kennzahl soll die Frage beantworten, ob das Unternehmen in der Lage ist, seine kurzfristigen Verbindlichkeiten (Lieferantenrechnungen) zu bezahlen. Dabei betrachtet man die flüssigen Mittel (Kasse, Post- und Bankguthaben) sowie die erwarteten Zahlungseingänge aus den Forderungen und vergleicht diese mit den Verbindlichkeiten. Resultiert aus diesem Vergleich eine Kennzahl von 100 % und mehr, ist die Liquidität der Unternehmung ausreichend. Die Ampel steht auf «grün», und es besteht bezüglich der Liquidität kein Handlungsbedarf. Fällt dagegen die Kennzahl ungenügend aus, so muss die Liquidität z.B. durch Kreditaufnahme verbessert werden. Ansonsten droht eine Illiquidität (ein «Grounding») und schliesslich der Konkurs.



Aus der Bilanz und der Erfolgsrechnung lässt sich eine Vielzahl weiterer wichtiger Kennzahlen berechnen, welche detailliert Auskunft geben, ob der Garagenbetrieb «fit» ist und im härter werdenden Wettbewerb bestehen kann.

Fazit: Mit einer grundlegenden Analyse der Finanzkennzahlen können zukünftige negative Folgen reduziert oder gar vermieden werden. Wir führen für Sie gerne einen Finanzcheck durch, damit Sie im Finanzcockpit die richtigen Entscheidungen treffen.

MEHRWERTSTEUER, ABER RICHTIG!

STRAFKOSTEN BEI ZU SPÄTEM EINREICHEN



Grundsätzlich ist jeder Garagist und jede Garage mehrwertsteuerpflichtig. Der Regelsteuersatz beträgt 8 %, wobei Ausnahmen für tiefere Sätze bestehen. Untersteht ein Unternehmen der Mehrwertsteuer, so muss es alle drei bzw. sechs Monate eine MWST-Abrechnung einreichen und die Steuer bezahlen. Erfolgt die Einreichung bzw. die Bezahlung nicht fristgerecht, so resultieren kostenpflichtige Mahnungen, und die Eidg. Steuerverwaltung berechnet einen Verzugszins.

Wird die Mehrwertsteuerabrechnung nicht rechtzeitig mit dem Jahresabschluss abgeglichen, drohen Strafsteuern und Verzugszinsen.

Mit dem geltenden MWST-Gesetz werden die Steuerpflichtigen verpflichtet, ihre MWST-Abrechnungen mit ihrem Jahresabschluss abzugleichen und festgestellte Mängel zu korrigieren (sogenannte Finalisierung auf einem speziellen Berichtigungsformular). Die früher oft angewandte Praxis, wonach festgestellte Mängel mit der nächsten Quartalsabrechnung korrigiert, resp. ergänzt wurden, gilt nicht mehr. Ist nach Ablauf von 240 Tagen seit Geschäftsabschluss keine Berichtigungsabrechnung bei der Eidg. Steuerverwaltung eingegangen, so gilt die entsprechende Steuerperiode als abgeschlossen und finalisiert. Dies mit der Konsequenz, dass anschliessend festgestellte Mängel zu Gunsten der Steuerverwaltung im Nach- und Strafsteuerverfahren abgerechnet werden. Selbstverständlich ist dann auch ein Verzugszins geschuldet.

Privatanteile auf Geschäftsfahrzeuge

Mindestens in einer Quartalsabrechnung sind zudem die Privatanteile abzurechnen. Diese gelten nicht als Umsatz, sondern es ist die Vorsteuer entsprechend zu kürzen. Dabei besonders zu erwähnen ist der Privatanteil auf der Nutzung eines Geschäftsfahrzeuges für private Zwecke. Dieser beträgt 0,8 % pro Monat auf der Basis des Kaufpreises

(inkl. MWST), mindestens jedoch CHF 150 monatlich. Der Vollständigkeit halber sei erwähnt, dass dieser Betrag auch der AHV unterliegt, auf dem Lohnausweis separat ausgewiesen werden muss und somit auch der Einkommenssteuer bei der empfangenden Person unterliegt.

Verfügen die Geschäftsfahrzeuge, welche für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsort verwendet werden, nebst Fahrer- und Beifahrersitzen nur noch über fest eingebaute Ausstattungen (für die Unterbringung von Maschinen und Werkzeugen sowie Reparaturmaterial), die nicht mit wenigen Handgriffen aus- und wieder eingebaut werden können, ist kein Privatanteil zu berücksichtigen. Diese Regelung ist ferner auch für alle derart verwendeten Geschäftsfahrzeuge wie Kleintransporter und Lieferwagen anwendbar. Dies gilt selbst dann, wenn in diesen Fahrzeugen keine der vorstehenden Ausstattungen vorhanden ist.

Da solche Vorsteuerkürzungen nicht ganz einfach zu berechnen sind und es je nach Branche zusätzliche Besonderheiten zu berücksichtigen gibt, beraten wir Sie gerne beim Erstellen der Mehrwertsteuerabrechnung.



SOZIALVERSICHERUNGEN ALS STOLPERSTEIN

FÜR DIE AHV-ABRECHNUNG BRAUCHT ES DIE KORREKTE LOHNSUMME



Im Rahmen der Erstellung des Jahresabschlusses ist ein besonderes Augenmerk auf die korrekte Abrechnung mit den Sozialversicherungen zu legen.

Bei der AHV ist zwingend eine Abstimmung zwischen den gemeldeten Löhnen und dem Lohnaufwand in der Finanzbuchhaltung vorzunehmen. Allfällige Differenzen sind nachzuweisen. Dies insbesondere im Hinblick auf eine mögliche AHV-Revision. Solche Differenzen können unter anderem entstehen bei Lernenden, welche das AHV-pflichtige Alter noch nicht erreicht haben, bei Rentnern, bei welchen ein monatlicher AHV-Freibetrag in Abzug gebracht werden kann, oder wenn Taggelder ausgerichtet werden.

Wir empfehlen Ihnen, die Lohnsummendeklaration bei der AHV rechtzeitig (das heisst bis zum 31. Januar des Folgejahres) vorzunehmen, da ansonsten fünf Prozent Verzugszinsen fällig werden können.

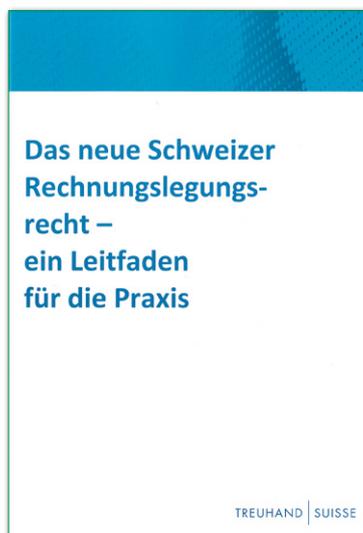
Mit der Lohnsummendeklaration sind ebenfalls die ausbezahlten Kinderzulagen abzurechnen. Diese werden trotz Anmeldung und Genehmigung nicht automatisch ausbezahlt.

Besondere Vorsicht aus Sicht der AHV ist bei der Zusammenarbeit mit Freelancern gegeben. Bei dieser Art von Selbständigerwerbenden ist oftmals nicht klar, ob diese auch bei einer Ausgleichskasse registriert sind. Ist dies nicht der Fall, so läuft der Auftraggeber Gefahr, die AHV (und zwar Arbeitnehmer- wie auch Arbeitgeberbeiträge) nachträglich abrechnen zu müssen. Eine spätere Überwälzung auf den Auftragnehmer ist meistens nicht mehr möglich.

Ein zusätzliches Risiko bei der AHV ist die gesonderte Haftungsbestimmung, wonach ein Arbeitgeber für den Ausfall von Sozialversicherungsbeiträgen (insbesondere bei Konkurs) haftet. Das Bundesgericht hat in unzähligen Fällen präzisiert, dass bei juristischen Personen (z.B. AG, GmbH) subsidiär auch die verantwortlichen Organe in Anspruch genommen werden können. Diese Haftung setzt in erster Linie einen Schaden voraus, was bei einem Konkurs immer der Fall sein dürfte. Dazu kommt eine absichtliche oder grobfahrlässige Missachtung der Vorschriften, welche in einem Zusammenhang mit dem entstandenen Schaden stehen muss. Deshalb empfiehlt es sich, insbesondere in für das Unternehmen schwierigen Zeiten sorgfältig darauf bedacht zu sein, die AHV-Ausstände unmittelbar nach den Lohnzahlungen zu begleichen.

FACHLITERATUR

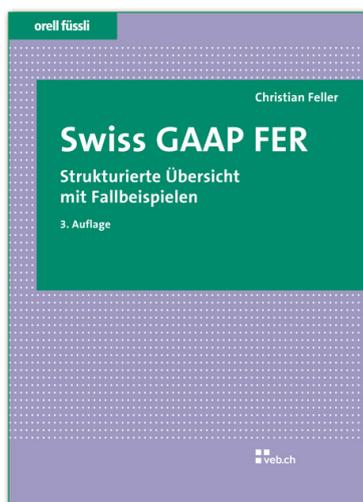
VERFASST VON DEN EXPERTEN VON A&W TREUHAND



Das neue Schweizer Rechnungslegungsrecht ist seit 1. Januar 2013 in Kraft. Die Fachschrift beinhaltet eine komplette Übersicht über die Gesetzgebung inklusive Vorschlägen und Überlegungen zur Umsetzung dieser Vorschriften in der Geschäftspraxis.

Co-Autor: Christian Feller

Hrsg. von TREUHAND|SUISSE (Schweiz. Treuhänder Verband)



Das Bedürfnis nach einer aussagekräftigen Rechnungslegung ist in den vergangenen Jahren in der Schweiz stark gewachsen. Mit den Swiss GAAP FER steht den KMU, den Nonprofit-Organisationen und den Personalvorsorgeeinrichtungen ein praktisches Regelwerk zur Verfügung, welches eine sinnvolle Regelungsdichte aufweist, über ein gutes Kosten-Nutzen-Verhältnis verfügt und zu einer transparenten Rechnungslegung führt.

Autor: Christian Feller

ISBN 978-3-280-07273-8



Die eingeschränkte Revision sicher im Griff. Das Buch vermittelt umfassende Kenntnisse über diese schweizerische Lösung für die Prüfung von KMU-Gesellschaften. Das Buch ist zugleich Lehrbuch und praktischer Ratgeber und zeigt Abschlussprüferinnen und Abschlussprüfern nebst den Grundlagen Detailfragen und bestehende Ermessensspielräume auf.

Co-Autor: Christian Feller

ISBN 978-3-033-03608-6

